



# JÖHSTÄDTER UMSCHAU



MIT DEN ORTSTEILEN SCHMALZGRUBE, GRUMBACH,  
NEUGRUMBACH, STEINBACH UND OBERSCHMIEDEBERG



„Amtsblatt“

Sonderausgabe vom 11.03.2010

## Öffentliche Bekanntmachung

- ❖ *Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2010*

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2010**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Mit Schreiben vom 03. März 2010 hat das Landratsamt Erzgebirgskreis die Haushaltssatzung in geänderter Fassung genehmigt.

In der Stadtratssitzung am 11. März 2010 erklärte die Stadt Jöhstadt den Beitritt zu der durch Genehmigung geänderten Haushaltssatzung.

Der Haushaltsplan der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2010 liegt in der Zeit

**vom 06. April 2010 bis einschließlich 16. April 2010**

öffentlich zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Rathaus Jöhstadt während der Dienststunden aus.

Jöhstadt, den 12. März 2010



Holger Hanzlik  
Bürgermeister



# Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat am 01. Dezember 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. In der Stadtratssitzung am 11. März 2010 erklärt die Stadt Jöhstadt den Beitritt zu der durch Genehmigungsbescheid geänderten Haushaltssatzung:

## §1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je   | <u>5.921.800,00 €</u> |
|    | davon   |                       |
|    | im Verwaltungshaushalt  | 3.376.800,00 €        |
|    | im Vermögenhaushalt   | 2.545.000,00 €        |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | <u>500.000,00 €</u>   |
|    | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von   | <u>0,00 €</u>         |

## §2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

675.000,00 €

## §3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | für die Grundsteuer   |                 |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <u>300</u> v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge         | <u>390</u> v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge.                         | <u>360</u> v.H. |

Jöhstadt, 11.03.2010

Ort, Datum



Holger Hanzlik  
Bürgermeister